

Amthche Bekanntmachungen.

Auf Grund von § 9 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes...

Wahlen zur Gewerbetammer Klassen

genehmigt hat, die Vornahme der Wahlen auf Dienstag, den 17. Oktober von nachmittags 2-5 Uhr festgesetzt.

- Die Wahlbezirke sind in der Weise gebildet worden, daß zur 11. Wahlabteilung sämtliche Ortsgemeinden des Amtsgerichtsbezirks...

alleinstehenden einschließlich der darin gelegenen Städte gehören.

- Als Wahllokale werden bestimmt: für die 11. Wahlabteilung das Sitzungszimmer des Stadtrats zu Kus...

Zu wählen sind von den zur Gewerbetammer wahlberechtigten Handwerkern...

In der 11., 12., 13. und 15. Wahlabteilung je ein Handwerker-Wahlmann, in der 14. Wahlabteilung zwei Handwerker-Wahlmänner...

In der 14. Wahlabteilung zwei Handwerker-Wahlmänner, von den zur Gewerbetammer wahlberechtigten Nichthandwerkern...

In der 11., 12., 13. und 15. Wahlabteilung je ein Nichthandwerker-Wahlmann, in der 14. Wahlabteilung zwei Nichthandwerker-Wahlmänner.

Die Wahlberechtigung und Wahlbarkeit geht aus den nachstehend abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen hervor.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Ausübung der Wahl zur oben festgesetzten Zeit bei dem Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen das Vorhandensein des in § 8 des Gesetzes angegebenen Erfordernisses nachzuweisen.

Schwarzenberg, am 30. September 1922.

Das Amtshauptmannschaft.

Gesetz, die Handels- und Gewerbetammer betreffend, vom 4. August 1900 mit der Abänderung vom 15. Juli 1922.

§ 8. Zur Teilnahme an den Wahlen für die Gewerbetammer sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt

a) zur Wahl von Handwerkerwahlmännern: die Mitglieder einer Handwerkerinnung sowie sonstige Handwerker, so-

fern sie mit einem Einkommen aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 19 Absatz 1 von mehr als 6000 Mk. veranlagt sind und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen im Rechnungsjahr 1920 mehr als 6000 Mk. betragen hat und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;

b) zur Wahl von Nichthandwerkerwahlmännern:

1. Personen, die ein Handels- oder Gewerbebetrieb im Sinne des § 1 und 2 des Handelsregistergesetzes betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind oder im Kammerbezirk für das Rechnungsjahr 1920 mit einem Einkommen aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 19 Absatz 1 von mehr als 6000 Mk. bis 20 000 Mk. oder für die Zeit nach dem Rechnungsjahr 1920 mit einem solchen Einkommen von mehr als 6000 Mk. bis 20 000 Mk. veranlagt sind, ferner alle nicht unter a fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 6000 Mk. veranlagt und nicht im Handelsregister eingetragen sind.

2. Genossenschaften von Handels- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern sie für das Rechnungsjahr 1920 mit einem Einkommen aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 19 Absatz 1 von mehr als 6000 Mk. bis 20 000 Mk. oder für die Zeit nach dem Rechnungsjahr 1920 mit einem solchen Einkommen von mehr als 6000 Mk. bis 20 000 Mk. veranlagt sind.

§ 9a. Wird ein Handels- oder Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes als ein solches Gewerbe von einer Ehefrau betrieben, so gilt als Einkommen aus Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes das nach dem Einkommensteuergesetz veranlagte Einkommen der Ehefrau aus Gewerbebetrieb auch dann, wenn die Ehegatten nach § 16 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung von Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. März 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 313) zusammen veranlagt werden.

Wird ein Handels- oder Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes von einem Minderjährigen betrieben, so gilt als Einkommen aus Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes das nach dem Einkommensteuergesetz veranlagte Einkommen des Minderjährigen aus Gewerbebetrieb auch dann, wenn er nach § 17 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung von Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. März 1921 mit dem Haushaltsvorstand zusammen veranlagt wird.

§ 9. Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handels- oder Gewerbebetrieb im Sinne des § 1 und 2 des Handelsregistergesetzes und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften in §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handwerker- oder zur Gewerbetammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben, sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbetammer an.

§ 10. Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden.

Eine Vertretung findet statt:

- 1. für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter; 2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten; 3. für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirk gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten; 4. für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Wahlberechtigte Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirk mehrfach ausüben.

§ 11. Von Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen: 1. diejenigen Personen, welche aus den in § 42 Absatz 1 unter a bis e der Revidierten Wahlordnung bezeichneten aus den in § 85 Absatz 1 unter a bis e der Revidierten Wahlordnung bezeichneten Gründen von Ausübung des Wahlrechts bei Gemeindevahlen ausgeschlossen sind;

2. Personen, bezüglich deren Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konsummasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 3 der Konkursordnung vom 27. Juni 1900 zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

§ 12. Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden diejenigen nach den §§ 7 bis 11 wahlberechtigten männlichen Personen, welche die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind. Konfession nichtdeutscher Staaten und sonstige in aktiven nichtdeutschen Diensten stehende Personen können nicht zu Kammermitgliedern gewählt werden.

Wer nach § 6 Absatz 3 aus dem Kreise der Handwerker zum Kammermitglied gewählt werden soll, muß außerdem die Befugnis zur Anstellung von Lehrlingen besitzen.

§ 13. Mehrere Vertreter derselben im Handelsregister eingetragenen Firmen, derselben Genossenschaft oder Gesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der nämlichen Kammer sein.

Zu § 8a und b wird, um Irrtümer- und Ungültigkeit der Wahlen auszuschließen, noch ausdrücklich folgendes bemerkt:

Zu wählen sind von den wahlberechtigten Handwerkern 1 Handwerkerwahlmann und von den wahlberechtigten Nichthandwerkern 1 Nichthandwerkerwahlmann. Ein Handwerker kann nicht gleichzeitig einen Nichthandwerkerwahlmann wählen und umgekehrt kann ein Nichthandwerker nicht einen Handwerkerwahlmann wählen.

Die Stimmzettel dürfen nicht zugleich einen Handwerkerwahlmann und einen Nichthandwerkerwahlmann benennen. Die Stimmzettel der Handwerkerwahlmänner und der Nichthandwerkerwahlmänner müssen getrennt sein.

Bekanntmachung

betreffend Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für 1922 bei Arbeitnehmern.

Arbeitnehmern mit Lohn- oder Gehaltseinkommen, das im laufenden Jahre voraussichtlich 100 000 Mk. nicht übersteigt oder die neben solchen Einkommen noch sonstige Einkommen bis zu 1200 Mk. beziehen, können auf Antrag die nach § 42 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1921 in Höhe von ein Viertel der zuletzt festgestellten Steuerhald zu entrichtenden Vorauszahlungen gestundet werden, weil bei diesem Einkommen die Einkommensteuer für das Jahr 1922 durch den vorchriftsmäßig bewirkten Steuerabzug als getilgt gilt.

Stundungsanträge sind beim Finanzamt anzubringen, sie können unter Vorlegung entsprechender Nachweise (Steuerbuch, Bescheinigung des Arbeitgebers) auch bei der zuständigen Steuerbehörde gestellt werden.

Alle anderen Arbeitnehmer mit Lohn- oder Gehaltseinkommen von voraussichtlich jährlich über 100 000 Mk. haben, nachdem nunmehr die Veranlagung für 1921 beendet und die Steuerbescheide zugestellt sind, demnächst noch ausgestellt werden, künftig Vorauszahlungen berechnen sich nach demjenigen Betrage, der sich ergibt, wenn von der Steuerhald nach dem Steuerbescheide für 1921 der im Wege des Steuerabzugs (1/4 bis 31/12 1921 einbehaltenen Betrag gestundet wird. Ein Viertel dieses verbleibenden Betrags ist als Vorauszahlung, von der die nächste Rate am 15. November 1922 fällig wird, zu leisten. Bei Arbeitnehmern, die Gehalts- und Lohnseinkommen von voraussichtlich unter 100 000 Mk. jährlich und daneben sonstiges Einkommen in Höhe von über 1200 Mk. beziehen, berechnen sich die Vorauszahlungen in Höhe von ein Viertel des nach dem Steuerbescheide für 1921 auf das sonstige Einkommen entfallenden Steuerbetrags.

Aus, den 7. Oktober 1922.

Das Finanzamt zugleich für die Finanzämter Schwarzenberg und Zwickau II (Lan.)

Ihre Verlobung geben bekannt Frau Margarethe geb. Klagemann Oberjustizsekretär Willy Kessler. Z. Zt. Kleinziegenort I. Pommern.

Für die uns anlässlich unserer Vermählung in so überaus reichem Maße erwiesenen Aufmerksamkeiten danken wir hierdurch zugleich im Namen unserer Eltern herzlichst. Lehrer Emil Fiedler u. Frau Martha geb. Kehr. Aus, den 9. Oktober 1922.

Nachdem unsere letzte außerordentliche Hauptversammlung wegen Erhöhung der Haftsumme nicht beschlußfähig war, werden die Mitglieder unserer Genossenschaft zu einer weiteren außerordentlichen Hauptversammlung für Mittwoch, den 18. Oktober ac., nachm. 5 1/2 Uhr im Gasthaus „Zum Anker“ eingeladen. Tagesordnung: 1. Erhöhung der Haftsumme (§ 51). 2. Bericht über den seitherigen Geschäftsgang. Aus I. Ergeb., den 9. Oktober 1922. Der Aufsichtsrat der Vereinsbank Aus I. Ergeb. G. Janzen, Vorsitzender.

Nestle-Dauerwellen! verwandeln jedes glatte Haar in naturwelliges. Haltbar beim Waschen und Regen. Haarpflegehaus Schubert, Bernstr. 4. Fernruf 226.

Bedrucktes und unbedrucktes Zeitungspapier hat abzugeben Geschäftsstelle d. Auer Tagesblattes.

Paul Hergert-Aue. Friedrich-Aue 17. Telefon 1111. Mischwaren, Lebensmittel, Metzgerei.

Apollo-Lichtspiele Aue. Lichtspielhaus ersten Ranges Bahnhofstraße 17. Fernr.: 768. Dienstag bis Donnerstag, den 10.—12. Oktober: Die Nacht ohne Morgen. Nach dem gleichnamigen Roman von Paul Rosenhajn. 6 Akte. In den Hauptrollen: Hans Merendorf und Hanni Welfe. Das Geheimnis des Klosters. 5 Akte nach einem polnischen Roman. Als Hauptdarsteller: Die beliebtesten Schwebelischen Hilmkünstler. Anfang tägl. 6 Uhr, letzte Vorstellung gegen 9 Uhr.

Regler-Verband Aue i. Erzgeb. Mittwoch, den 11. Oktober, abends 7 1/2 Uhr im Hotel „Burg Wettin“. General-Versammlung. Vollgültiges und pünktliches Erscheinen sämtlicher Reglerbrüder ist Ehrenpflicht. Der Vorstand.

Verloren wurden am 8. Oktober 1922 vormittags auf der Staatsstraße von Schwarzenberg über Aus-Schneeberg bis Ehebewitz 1 Winde u. 1 Flaschenzug. Etwaige Nachrichten über den Verbleib dieser Gegenstände, für deren Erlangung gute Belohnung zugesichert wird, erbeten an das Elektrizitätswerk Obererzgebirg Schwarzenberg i. Sa.

Brieftasche Somnabend vorm. verloren. Bitte gegen Belohnung im Auer Tagesblatt a b g e n.

Grundstück in oder außerhalb der Stadt mit oder ohne kleinerem Haus zu kaufen gesucht. Angeb. unter „A. Z. 4884“ an das Auer Tagesblatt.

Metallbetten, Stahlmatratzen, Rindbetten bis an Urloste, Natal. 74 U frei. Eisenmöbelfabrik Wühl (Zwick.)

Kleine Anzeigen haben guten Erfolg im Auer Tagesblatt.

Wir suchen für sofort oder später eine Kontoristin welche flott stenographieren u. Maschinschreiben kann. Kaufhaus Schocken.

Einen jugendlichen Arbeiter zum sofortigen Eintritt sucht Ernst Häder, Bauglaserei, Aue i. Erzgeb. Tüchtigen Malergehilfen stellt ein G. Bauer, Malermeister.

Angesehene, kapitalkräftige Feuerversicherungs-gesellschaft sucht tüchtige Vertreter bei Vergütung hoher Provisionen. Offert. erb. unt. A. Z. 4803 an das Auer Tagesblatt.

Junge Leute d. zur See fahren wollen, erh. schriftl. Auskunft und Rat. Auskunfts Hamburg 38, Schillerstr. 112, G. 129.

Mitesser wird im Geschäft an einem beliebigen Tag und zu beliebiger Zeit in der Pater-Medizin-Werkstatt in der Wohnung mit Zuckers-Creme nach Rezepten hergestellt. In der Apotheke Georg Seeliger und bei Erler & Co. Nachfolger, Drogerie.

Schreibtisch mit Kasten zu kaufen gesucht. Angeb. unter „A. Z. 4883“ an das Auer Tagesbl. erbeten.

BREMEN AMERIKA OSTASIEN AUSTRALIEN. Regelmäßiger Personen- und Frachtverkehr mit eigenen Dampfern. Bekannt vorzügliche Unterbringung und Verpflegung für Reisende aller Klassen. Reisegepäck-Verpackung. Nähere Auskunft durch NORDDDEUTSCHER LLOYD BREMEN und seine Vertriebsstellen. In Aus: Joh. Ed. Dietel, Bahnhofstr. 41/3 in Schwarzenberg; L. Golditz, Zwickauerstr. 108.

Spurlos verschwunden sind alle Hautunreinigkeiten und Hautausschläge, wie Pickelchen, Mitesser usw. durch täglichen Gebrauch der Seife Steckerperfer-Teerschwefel-Seife von Bergmann & Co., Radobenz. Zu hab. i. d. Apoth., Droge-u. Parfüm. Drogerie Erler & Co. Nachf. Central-Drogerie Curt Simon. Gust. Otto, Seifengesch., Markt.

Zöpfe empf. in großer Auswahl Stern & Gauger Zöpfe- u. Perückenfabrik, Aue Wettinerstr. 46, am Wettinplatz.

Vertical text on the far right edge of the page, partially cut off.